

Nahwärmeversorgung „Salinenhof“ in 61231 Bad Nauheim

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2024)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	64 %	FFVAV
	Biomethan	36 %	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		36 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	189 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,43	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	12.167,69 MWh/a - 9.680,37 MWh/a = 2.487,32 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/m ² und Jahr	Endpreis ¹ €/ m ² und Jahr
01.01. - 31.03.	5,385	6,408
01.04. - 30.06.	5,387	6,411
01.07. - 30.09.	5,403	6,430
01.10. - 31.12.	5,433	6,465

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt zuzüglich CO₂-Wärmepreisaufschlag auf Basis BEHG^a:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Aufschlag BEHG ^a Ct/kWh	Netto-Preis Gesamt Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	10,235	0,770	11,005	13,096
01.04. - 30.06.	11,051	0,770	11,821	14,067
01.07. - 30.09.	9,848	0,770	10,618	12,635
01.10. - 31.12.	9,457	0,770	10,227	12,170

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 19 % enthalten.

^aBEHG

Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetz siehe Preisindizes sowie Punkt 2 und 2.6

Preis Anpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,6 + 0,15 \times \frac{I}{82,56} + 0,25 \times \frac{L}{61,61}\right) \text{ €/m}^2 \text{ und Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀ =	Basisgrundpreis		= 4,226 €/m ² und Jahr
- L -	Lohnindex (Basis 2020)	zum 01.01.2025	= 114,3
		zum 01.04.2025	= 114,3
		zum 01.07.2025	= 114,9
		zum 01.10.2025	= 116,3
- I -	Investitionsgüterindex (Basis 2021)	zum 01.01.2025	= 115,8
		zum 01.04.2025	= 116,1
		zum 01.07.2025	= 116,8
		zum 01.10.2025	= 117,6

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 \times \left(0,50 \times \frac{GI}{91,7} + 0,50 \times \frac{EGIX}{22,9}\right) \text{ €/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀ -	Basisarbeitspreis		= 53,00 €/MWh
- GI -	Gaspreisindex (Basis 2021)	zum 01.01.2025	= 190,4
		zum 01.04.2025	= 187,0
		zum 01.07.2025	= 185,8
		zum 01.10.2025	= 184,7
- EGIX -	European Gas Index	zum 01.01.2025	= 40,9
		zum 01.04.2025	= 48,8
		zum 01.07.2025	= 38,7
		zum 01.10.2025	= 35,6

Berechneter CO₂-Wärmepreisaufschlag gemäß BEHG für 2025 = 7,70 €/MWh

Umrechnungsfaktor kWh in MWh 1.000 kWh = 1 MWh

2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises und des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ♦ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Oktober bis Dezember des Vorjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von April bis September des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ♦ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Oktober des Vorjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,

- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Oktober bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und des European Gas Index von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres, der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres sowie dem sich aus den für das aktuelle Kalenderjahr geltenden CO₂-Kosten nach BEHG für Erdgas ergebenden Wärmepreisaufschlag.

2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 6-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten Fachserie 17, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte" laufende Nr. 3.

Als Gaspreisindex -GI- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 635.

Als EGIX-Index – EGIX – gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der von der Leipziger Strombörse – EEX – monatlich veröffentlichte Indexziffern für Erdgas.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

Auf unserer Internetseite finden Sie das „Informationsblatt zu Indizes“, welchem Sie die entsprechenden Quellangaben entnehmen können.

Der CO₂-Wärmepreisaufschlag errechnet sich aus den sich ergebenden Mehrkosten für die Wärmeerzeugung mit Erdgas durch den CO₂-Preis gemäß BEHG – es gilt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (Einführung in 2021) festgelegte Kostensatz für Erdgas in €/t für das aktuelle Kalenderjahr – bezogen auf die an die Endkunden abgegebene Wärmemenge.

2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.

2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärmeerzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %.

- 2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.
- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer (USt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.8 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.